

Abonnenten, welche sich ihre Zeitungen durch Postbedienstete nicht überbringen lassen und kein eigenes Gefach halten, demnach auch weder Bestell- noch Gefachgeld zahlen, sind verbunden, ihre Zeitungen regelmäßig mindestens in den ersten 3—4 Stunden nach deren Ankunft, wenn solche bei Tage erfolgt, und im Laufe des nächsten Vormittags, wenn die Zeitungen während der Nacht eintreffen, abholen zu lassen, widrigenfalls die Bezahlung des Bestell- und Gefachgeldes einzutreten hat.

Die Bestellgebühr ist von dem Gefachhalter für jede in das Gefach zu legenden Zeitschrift ohne Rücksicht auf die Anzahl von Exemplaren, welche von einem und demselben Blatt gehalten wird, in ihrem regulativmäßigen Betrag stets nur einfach zu zahlen.

§. 11.

Das Gefachgeld und die Bestellgebühren sind gleichzeitig mit der Pränumeration für Zeitungen zu entrichten.

§. 12.

Die bei Berechnung der Zeitungsgelder in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Pfennige resp. Heller werden

| | |
|------------------------------|----------|
| 1 und 2 Pfennige (Heller) zu | 1/4 Sgr. |
| 4 = 5 = = = | 1/2 = |
| 7 = 8 = = = | 3/4 = |
| 10 = 11 = = = | 1 = |

gerechnet.

Die bei Berechnung der Zeitungsgelder in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Bruchkreuzer werden für voll gerechnet.

§. 13.

Um den Poststellen das Mittel an die Hand zu geben, die Zeitungspedition mit derjenigen Ordnung und Pünktlichkeit zu bewerkstelligen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Interesse des Publicums erfordern, werden die Verleger der im fürstlichen Postverwaltungsbezirk erscheinenden Zeitungen zur Beachtung folgender Bestimmungen verpflichtet:

- Spätestens einen Monat vor dem Beginn der Herausgabe eines Blattes ist die Poststelle des Verlagsorts von dem Preis und der Erscheinungsweise eines Blattes, welches dem Postdebit übergeben werden soll, in Kenntniß zu setzen.
- Die von der Postanstalt bestellten Exemplare sind zu den zwischen Vormittags 8 bis Abends 8 Uhr abgehenden Posten, je eine Stunde vor der festgesetzten Abgangszeit, und zu den in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr abgehenden Posten bis Abends 7 Uhr aufzugeben.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auch eine frühere Ablieferung der Zeitungen an die Postanstalt zulässig ist und daß insbesondere Zeitschriften, welche in größerer Anzahl durch die Post versendet werden, je nach beendigtem Druck auch Abtheilungsweise aufgegeben werden können.

Verleger, welche eine längere als die festgesetzte Aufgabezeit in Anspruch nehmen, sind gehalten, die von der Postanstalt bestellten Exemplare nach einem demselben zugestellt werdenden Verzeichniß entsprechend zu verpacken, und die hiernach formirten Pakete mit der Ueberschrift des Bestimmungsorts zu versehen und genau zu der ihnen bezeichneten Zeit der Post zur Expedition zu übergeben.

- Die von der Postanstalt bestellten Exemplare sind vollständig zu liefern, im Unterbrechungs-, resp. Verhinderungsfalle ist zu Gunsten der Leser ein entsprechender Abzug an den Abonnementsgeldern zu gewähren.
- Defecte, welche mit nächster Post angemeldet werden, sind unentgeltlich nachzuliefern.
- Preiserhöhungen der Zeitschriften, welche dem Postdebit übergeben sind, dürfen nur mit Beginn einer neuen Abonnementsperiode vorgenommen werden, und sind, wie überhaupt jede Veränderung, im Preise und der Erscheinungsweise der Blätter,

mindestens einen Monat zuvor der Postverwaltung anzuzeigen.

Werden solche später angezeigt, so können solche von Seiten der Postanstalt nur mit dem Vorbehalt berücksichtigt werden, daß sämmtlichen Abonnenten, welche bereits abonniert haben, freigestellt bleibt, entweder Nachzahlung zu leisten oder die Bestellung gegen Rückgabe der etwa bereits gelieferten Exemplare aufzugeben.

Aus Preußen.

Der von dem Preussischen Handelsminister der Kammer vorgelegte Postgesetz-Entwurf enthält unter andern auch eine für den Buchhandel wichtige Bestimmung. Bei Packeten soll der Postzwang von 40 \mathcal{R} auf 20 \mathcal{R} ermäßigt werden. Unter den Gegenständen, welche ausschließlich durch die Post versandt werden müssen, sind als neu hinzugekommen, bemerkenswerth Zeitungen, welche in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. Es wird bei Berathung dieses Gesetz-Entwurfes sehr nöthig sein, den gesetzlichen Begriff „Zeitungen“ festzustellen. Möge man aber auch den Begriff nicht so weit ausdehnen, daß wichtige Interessen des Buchhandels und des freien Verkehrs durch die Handhabung des Gesetzes gefährdet werden.

Zur Berichtigung.

In Bezug auf den Aufsatz in Nr. 16 d. Bl. — die Bibliothek des Börsenvereins — dürfte es zur Berichtigung dienen, daß die darin ausgesprochenen Ideen allerdings schon früher in dem engeren Kreise des Leipziger Buchhandlungsvorstandes angeregt wurden, und man darauf hin begann, eine kleine Sammlung von Schriften, welche speciell auf den Buchhandel Bezug hatten, anzulegen. Es erhielt diese Sammlung einen schätzbaren Zuwachs durch die von dem verstorbenen P. G. Kummer hinterlassenen buchhändlerischen Schriften und Papiere. Man kam jedoch bald zu der Ueberzeugung, daß, wenn die Angelegenheit ihrer wirklichen Ausbildung und Vervollkommnung entgegengeführt werden sollte, sie aus ihrem beschränkten Wirkungskreise heraustreten, und das Ganze ein Institut für den gesammten deutschen Buchhandel werden müsse. Deshalb beschloß man, das bereits Angesammelte dem Börsenverein zu überweisen, und befindet sich dasselbe schon seit einer Reihe von Jahren in den Händen des Börsenvorstandes. Wie schwierig es aber bei dem steten Wechsel der Mitglieder und des Wohnortes dieses Vorstandes ist, einem Institute, das eine stete Sorgfalt und Aufsicht, und besonders eine genaue Kenntniß seines Bestandes erfordert, mit der nöthigen Kraft und Ausdauer vorzustehen, liegt wohl am Tage. Bis daher für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten des Börsenvereins, nicht ein qualificirter Unterbeamte, der in Leipzig sein Domicil haben muß, angestellt wird, dürfte Manches, was sonst geschehen könnte, immer an der Unthunlichkeit in den bestehenden Verhältnissen Hindernisse finden.

Miscellen.

Von Macaulay's „Geschichte von England“, die bereits durch zwei Uebersetzungen in Deutschland verbreitet ist, werden binnen kurzem noch zwei erscheinen. Die eine bei G. Westermann in Braunschweig in neuer deutscher Uebersetzung von Wilhelm Beseler, dem frühern Mitgliede der Statthalterchaft von Schleswig-Holstein, der gegenwärtig zurückgezogen in Braunschweig lebt, und die andere ebenfalls in Braunschweig, bei Leibrock, von Ludwig B. Lemcke. Also vier Uebersetzungen eines und desselben, wenn auch classischen Werkes!

Die Kölnische Zeitung theilte unlängst mit, daß die bei Pagnerre in Paris erscheinende Ausgabe von Lamartine's „Geschichte